

Satzung des Gleichstellungsbeirates der Stadt Suhl

vom 06.03.2015

veröffentlicht am: 31.03.2015

Aufgrund der §§ 19 bis 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82,83) und § 11 der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Suhl vom 01. Oktober 2014 erlässt die Stadt Suhl folgende Satzung:

§ 1 Bezeichnung

- (1) Die Stadt Suhl beruft einen Beirat zur Förderung der Belange von Frauen und Männern zur Durchsetzung der im Grundgesetz verankerten Forderung nach Gleichbehandlung und Gleichstellung von Frauen und Männern.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung "Gleichstellungsbeirat der Stadt Suhl".

§ 2 Aufgaben des Gleichstellungsbeirates

- (1) Der Beirat berät den Oberbürgermeister, den Stadtrat, seine Ausschüsse sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Suhl in grundsätzlichen kommunalen Angelegenheiten zur Sicherung der Gleichstellung von Frauen und Männern.
- (2) Der Beirat informiert den Stadtrat insbesondere über aktuelle Probleme im Zusammenhang mit der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Stadt Suhl, indem er Lösungsansätze und mögliche Konsequenzen für grundsätzliche gesellschaftliche und kommunale Entwicklungen und das Handeln des Stadtrates und der Stadtverwaltung aufzeigt. Zu diesem Zweck fördert er die Mitwirkung von Frauen und Männern an kommunalen Angelegenheiten.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. einem Stadtratsmitglied,
2. sieben Personen aus den Bereichen:
 - Gewaltprävention
 - Bildung und Erziehung
 - Öffentlichkeitsarbeit und Medien
 - Teilhabe am Arbeitsmarkt
 - Handwerk und Wirtschaft (HWK/IHK)
 - Sport und Kultur
 - Wohlfahrtspflege

Die Mitglieder sollen zu mindestens 2/3 aus Frauen bestehen.

§ 4 Berufung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder werden vom Stadtrat der Stadt Suhl für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Suhl berufen. Nach Ablauf der Amtszeit führt jedoch der Beirat die Geschäfte nach dieser Satzung fort, bis die neuen Mitglieder des Beirates berufen wurden.
- (2) Für das Stadtratsmitglied (§ 3, Nr. 1) ist auch ein Vertreter zu berufen.
- (3) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit des Beirates aus, so soll innerhalb einer Frist von 3 Monaten eine Nachfolgerin vorgeschlagen und durch den Stadtrat der Stadt Suhl berufen werden.

§ 5 Vorsitzende

Aus der Mitte der Mitglieder des Beirates wird die Vorsitzende gewählt.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Der Beirat organisiert sich selbst. Er sichert die Vorbereitung und Durchführung der Beiratsitzungen und fertigt entsprechende Protokolle an.
- (2) Der Beirat gibt sich einen jährlichen Arbeitsplan.
- (3) Die Vorsitzende beruft den Beirat grundsätzlich einmal im Quartal (aber maximal 10 mal pro Jahr) oder auf Antrag mindestens eines Viertels seiner Mitglieder zu Sitzungen ein.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich, soweit nicht Interessen Dritter entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Die Einladung zu den Sitzungen soll unter Beifügung der Tagesordnung von der Vorsitzenden sieben Tage vor der Sitzung bekannt gegeben werden.
- (6) Der Beirat kann sachverständige Personen zur Beratung heran ziehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Suhl unterstützt die Tätigkeiten des Beirates und nimmt dafür an den Sitzungen teil, ohne selbst Mitglied des Beirates zu sein.

§ 7 Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Gleichstellungsbeirates ist das Sozial- und Gleichstellungsbüro der Stadtverwaltung Suhl.

§ 8 Rechte des Beirates

- (1) Der Beirat soll rechtzeitig bei Angelegenheiten, die überwiegend die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Stadt Suhl betreffen, angehört werden.
- (2) Der Beirat hat das Recht, den Oberbürgermeister zur Beratung grundlegender Angelegenheiten, welche die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Stadt Suhl betreffen, in den Beirat einzuladen.
- (3) Der Beirat hat das Recht in den Angelegenheiten, die überwiegend die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Stadt Suhl betreffen, Anfragen an die jeweils zuständigen Ausschüsse zu stellen. Diese sollen innerhalb einer angemessenen Frist beantwortet und entsprechend begründet werden.
- (4) Wenn der Beirat Anregungen gegeben hat, dann ist er in geeigneter Form und innerhalb einer angemessenen Frist über die Berücksichtigung seiner Belange zu informieren.

§ 9 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Gleichstellungsbeirat ist ehrenamtlich. Die Zahlung von Entschädigungen richtet sich nach der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Suhl in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Suhl für den Frauenbeirat vom 22.05.1996 in der Fassung vom 26.11.2004 außer Kraft.

Suhl, den 06.03.2015

Dr. Jens Triebel
Oberbürgermeister